

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Anregungen beinhalten nur die gegebenen Anregungen in Bezug auf die Planung. Beigefügte Inhalte (wie z. B. Inhaltswiedergaben der Planung, Unternehmensgliederungen und Ansprechpartner) wurden nicht aufgeführt.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	Stellungnahme vom 13.10.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: landesplanerische Hinweise Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf 11. Änderung des FNP und vBP, Stand Januar 2023, Planzeichnungen, Begründungen mit Anlagen, Umweltberichte Mit Datum vom 27.07.2023 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Vorentwurf des vBP Nr. 39/21 für das Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg östlich“ und der 11. Änderung des FNP Stendal im Bereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg Östlich“ der Hansestadt Stendal im Parallelverfahren in der Fassung des Vorentwurfes vom Januar 2023 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Mit dem vBP und der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Stendal die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA). Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 16,91 ha. Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen PVFA innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von 16,91 ha. Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des vBP Nr. 39/21 für das Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg Östlich“ und der 11. Änderung des FNP Stendal im Bereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg Östlich“ der Hansestadt Stendal mit Planungsstand Januar 2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und in den jeweiligen Begründungen Bezüge vorhanden sind. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist auf die Ziele des LEP, die das Vorhaben betreffen, eingegangen worden. Es erfolgte eine Einschätzung und Bewertung der betroffenen Ziele und Grundsätze des LEP und ROP anhand der Planung. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das geplante Agri-PV-Vorhaben von den LEP-2010-Grundsätzen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen abweicht, jedoch dem aktuellen Bundesverständnis erneuerbarer Energien als vorrangigem öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023) entspricht. Das Plangebiet weist nur mittlere bis geringe landwirtschaftliche Wertigkeit auf und ist städtebaulich geprägt, wodurch die Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung sinnvoll ist. Das Vorhaben unterstützt den dringend erforderlichen Ausbau	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben-/ Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen	erneuerbarer Energien und entspricht damit einer zukunftsorientierten Energie- und Raumordnungspolitik.	

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. In der Begründung zu G 85 wird nochmals klargestellt, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden	Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie auf den Bodenhaushalt geprüft worden. Die genauen Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	soll, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - überregionale Schienenverbindung (Ziffer 3.3.1) Im REP Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Stadtforst, Hassel-Staffelde-Bindfelde“ (Ziffer 5.6.2.4., Nr. 9), - Regionales Güterverkehrszentrum (Ziffer 5.5.2.1), - Weitestgehende Lage innerhalb der Abgrenzung zentrale Orte des sachlichen Teilplans Entwicklung der Siedlungsstruktur „Stendal“ Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben muss eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgen. Da hier Flächen aus landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung überplant werden, ist hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Hier wird in der Begründung der 11. Änderung des FNP auch auf das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal aus dem Jahr 2012 verwiesen; die dort ausgewiesene Fläche deckt aber nur einen Teil der Planung ab. Der Hansestadt Stendal wird zur Bewertung des o.g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass zum aktuellen Zeitpunkt im Stadtgebiet der Stadt Stendal keine ungenutzten gewerblichen Bauflächen, militärische oder landwirtschaftliche Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Stendal beschlossen, die Flächen des Plangebietes für eine Nutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt durch die Hansestadt Stendal die Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes. Dieses liegt als Entwurfsfassung vor. Gemäß diesem Konzept befindet sich der Standort der PV-Anlage nicht innerhalb einer Ausschlussfläche, sondern	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380 zur Verfügung. Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1	lediglich an einem raumordnerisch beschränkt geeigneten Standort. Um die Verträglichkeit und die Einfügung der geplanten Anlage zu fördern, erfolgt eine Eingrünung zur offenen Landschaft, sodass das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt und im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die überarbeiteten Unterlagen zur Verfügung gestellt.	Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	ROG. Von öffentlichen Stellen sind demnach bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht abzuwägen. Hinweis auf das Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 305 Stellungnahme vom		
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 Stellungnahme vom		
2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 Stellungnahme vom		
2.4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Stellungnahme vom 04.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Stellungnahme vom 08.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Bezugnehmend auf § 4 (2) BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2.6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Stellungnahme vom 03.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o.g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 11. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des für den VEP erstellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Maßnahmen benannt worden um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3.1	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 22.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hinweis: In Ihrem E-Mail Beteiligungsanschreiben vom 20.07.2023 ist der Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB nicht korrekt. Bitte weisen Sie zur Entwurfsbeteiligung entsprechend auf § 4a Abs. 6 BauGB hin. Grundsätzlich stellt das Fehlen des Hinweises nach § 4a Abs. 6 BauGB keinen beachtlichen Mangel dar. Die Präklusion verspäteter Stellungnahmen für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gilt auch ohne ausdrücklichen Hinweis kraft Gesetzes. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind jedoch nur präkludiert, wenn in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf korrekt hingewiesen wurde.	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.2	Landkreis Stendal	Stellungnahme vom 17.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aufgrund Ihrer Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 20.07.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o.a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit: <u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden. Die Änderung stellt eine erforderliche Anpassung zur Gewährleistung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des avisierten Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dar. Dieses Verfahren ist unumgänglich. Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist. Begründung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Punkt 3: Die aktuelle Nutzung(en) im zu ändernden Planbereich sind darzulegen. Städtebauliche Erforderlichkeit: Die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll konkretisiert werden. Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an. Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, was es aber nicht ausschließt, dass die Gemeinde innerhalb der konkret zu treffenden Abwägungsentscheidung einzelnen in § 1 Abs. 6 BauGB angesprochenen Belangen den Vorrang vor anderen Belangen einräumt, so dass letztere zwangsläufig zurücktreten müssen. Gerade dies ist letztlich Wesen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Belange des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) dienen grundsätzlich nicht der städtebaulichen Rechtfertigung. Punkt 4.1: LEP: Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen mittels neuer Gebietsausweisungen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich	Die Angaben zur aktuellen Nutzung der Flächen wurde ergänzt. Die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes ist ein öffentlicher Belang. Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, zur treibhausgasneutralen Gestaltung der Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden und tragen damit zugleich zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Vor dem Hintergrund der bundespolitischen Zielsetzungen zur Entwicklung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung sowie vor dem Hintergrund der städtebaulich durch Verkehrsstrassen und bestehende Solarparks vorgeprägten Flächenkulisse räumt die Gemeinde der geplanten, die Landwirtschaftsflächen überlagernde Nutzung der Solarenergie den Vorrang vor anderen in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belangen ein. Die im LEP LSA formulierten Grundsätze 84 und 85 wurden im Jahr 2010 veröffentlicht und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der bundespolitischen Definition der Bedeutung der erneuerbaren Energien	Der Anregung wird gefolgt Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	genutzter Fläche mit Photovoltaik soll grundsätzlich vermieden werden. Die Grundsätze 85 und 84 LEP LSA werden hier nicht erörtert. In der Begründung soll dezidiert dargelegt werden, in welchem Maß und warum die Gemeinde von der Gewährleistung der Grundsätze absieht, oder ob die Grundsätze gewährleistet werden. Es sind ggf. Merkmale hervorzuheben, welche die Eignung der Flächen für die Photovoltaiknutzung hervorheben. Die individuelle Bodenbeschaffenheit und die einhergehende unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit sind i.d.R. maßgebliche Parameter der Begründung. Im Weiteren ist zu beachten, dass aufgrund des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Begründungsanforderungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sind landwirtschaftlich genutzte Böden zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dem Punkt 4.2 des LEP-LSA folgend (vgl. G 115) soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und das avisierte Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf anderen Flächen realisiert werden kann. Punkt 4.3: Laut dem IEVSK Stendal sollen bis zum Jahr 2035 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden. Wie ist in der Hansestadt Stendal der aktuelle Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden und weiteren im Planungsprozess befindlichen Anlagen?	als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend. Die Gemeinde erachtet das Plangebiet aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und der im Geltungsbereich 1 mittleren und im Geltungsbereich 2 geringen Ertragsfähigkeit des Bodens als geeignet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Gemeinde hat in der Begründung erörtert, dass gemäß den Ausführungen in der Drucksache 20/1463 des Deutschen Bundestages vom 19.04.2022 Konversionsflächen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Eine Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen zur regenerativen Energiegewinnung ist daher notwendig, wobei sich die Hansestadt Stendal auf städtebaulich vorbelastete Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit fokussiert. Derzeit sind in Stendal bereits mehrere Anlagen realisiert worden, darunter zwei größere Solarparks mit jeweils etwa 6,6 MWp sowie verschiedene Dachanlagen auf kommunalen und gewerblichen Gebäuden. Weitere Projekte befinden sich in der Planung oder im Genehmigungsprozess, darunter ein großflächiger Agri-Photovoltaik-Park bei Tornau mit einer Fläche von rund 66 ha, die solare Nachnutzung eines ehemaligen Deponiegeländes sowie zwei weitere genehmigte Solarparks. Ergänzt wird der Ausbau durch die Entwicklung eines Batteriespeichers in Arneburg zur Netzstabilisierung. Insgesamt zeigt sich, dass die Hansestadt Stendal bereits	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Punkt 5: Die geplante Nachnutzung Fläche für Landwirtschaft ist hier der Erläuterung nicht zu entnehmen. Es befindet sich ein Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren für die Gesamtgemeinde in Bearbeitung. Wie ist der Verfahrensstand? Ruht das Verfahren? Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen. Insbesondere das BauGB ist novelliert worden. Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“. Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“. Die Begründung ist durch eine Flächenbilanz zu ergänzen. Im Rahmen der Flächenbilanz ist grundsätzlich ein Vergleich mit der Darstellung im FNP vor Planänderung anzuführen. Planzeichnung: Geltungsbereich / Änderungsbereich	bedeutende Schritte zur Erreichung der angestrebten Energieziele unternommen hat und durch die in Planung befindlichen Projekte die vollständige Umsetzung des 55-MWp-Ziels bis 2035 realistisch erscheint. Die geplante Nachnutzung ist in die Begründung aufgenommen worden. Für die Gesamtgemeinde befindet sich derzeit eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Entwurfsstadium. Das Verfahren ist weiterhin in Bearbeitung und ruht nicht. Die rechtlichen Grundlagen werden in aktualisierter Form in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes ist eine Flächenbilanz erstellt worden. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes ist eine Differenzierung zwischen dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der 11. Änderung erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss zu formulieren. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die Darstellung des Geltungsbereiches der 11. Änderung lt. Planvorentwurf entspricht nicht der Planzeichenerklärung. Es ist sinnvoll, bei der Darstellung zwischen dem vorhandenen Geltungsbereich des rechtswirksamen FNP's und dem Änderungsbereichen der 11. Änderung zu differenzieren. Die Darstellung der übernommenen SO-PVFA Fläche (6. Änderung FNP) entspricht nicht den Maßen der festgestellten Änderung. Im Sinne der Lesbarkeit ist es sinnvoll alle Darstellungen der Planzeichnung (auch außerhalb der Änderungsbereiche) in die Zeichenerklärung zu integrieren. Verfahrensvermerke / Feststellungsbeschluss: Es ist empfehlenswert, den Verfahrensvermerk dahingehend zu ergänzen, dass Begründung <u>und</u> Umweltbericht vom Stadtrat gebilligt werden bzw. wurden. Insbesondere ist dies in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen! Allgemeine Hinweise: Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen. Die der Gemeinde bei der Durchführung eines FNP-Planänderungsverfahrens entstehenden Kosten sind in der Begründung grundsätzlich anzuführen. Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügung 03/2022 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärung ist um die umliegenden Darstellungen ergänzt worden. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend ergänzt worden. Die durch das Verfahren entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger getragen. Der Stadt Stendal entstehen keine Kosten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung". <u>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:</u> Das eingereichte o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich. „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“ Erfordernisse der Raumordnung: Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde. <u>Umweltamt / Naturschutz und Forsten:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine landesplanerische Anfrage ist mit der frühzeitigen Beteiligung gestellt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis geschrieben.	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die naturschutzfachliche Stellungnahme kann krankheitsbedingt nicht fristgemäß erfolgen und wird umgehend nachgereicht. <u>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung. Der vorliegende Umweltbericht zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal (Stand: Januar 2023) erwähnt mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe befindlichen Bahnstrecke Stendal-Tangermünde, der Tangermünder Chaussee sowie der Bundesstraße B188 durch Reflexionen bzw. Streulicht Einwirkungen hervorgerufen durch die PV-Anlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Einsatz der PV-Anlage mit nachgeführten Modulen keine negativen Blendwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Grund hierfür ist die Möglichkeit, kritische Winkel, die eine Blendung verursachen könnten, gezielt zu überspringen und dadurch Blendungen zu vermeiden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Standort der PV-Anlage mit der umgebenden Bebauung und Umwelt verträglich ist und keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Blendschutzgutachten erstellt. Die bisherige Planung sah die Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit festen Modulausrichtungen vor, wodurch die Installation von	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren. Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung ist darzulegen, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die genannten Verkehrsanlagen ausgeschlossen ist. Anderenfalls sind zur Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen vorzusehen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 160 m östlich (Tangermünder Chaussee 5). Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist hier auszuschließen. <u>Weitere Hinweise:</u> 1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten: Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass: • schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, • nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, • die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. 2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) empfohlen.	Blendschutzeinrichtungen erforderlich gewesen wäre. Die aktuelle Planung sieht hingegen die Verwendung von nachgeführten Modulen vor, die dem Sonnenverlauf folgen. Durch diese Nachführung kann die Anlage Winkel, die potenziell Blendwirkungen verursachen würden, gezielt umgehen, sodass der Einsatz zusätzlicher Blendschutzeinrichtungen entfallen kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.	Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). <u>Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:</u> <u>Auskunft aus dem Altlastenkataster</u> In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den angefragten Geltungsbereich der 11. Änderung des F-Planes der Hansestadt Stendal keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst. <u>Stellungnahme</u> Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zur beabsichtigten 11. Änderung des F-Planes der Hansestadt Stendal im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im „Solarpark Hoher Weg östlich“. <u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u> Zum vorgelegten Vorentwurf der 11. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Stendal aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Gewässer</u> <u>Grundwasser</u> Die Geschützteit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bis sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt unter 2 Metern GOK. Der erste Grundwasserleiter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist der Schutz des Grundwassers nachzuweisen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei 31,0 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen umfangreich zu schützen. <u>Oberflächengewässer</u> Der Geltungsbereich 1 tangiert unmittelbar die Gewässers II. Ordnung Neuer Flottgarben und Rohrweidegraben (D 000 012). Die Gewässer sind gemäß § 5 (2) Nr. 7 als Wasserfläche darzustellen und somit die Planzeichnung zu ergänzen. Zuständiger Unterhaltungsverband der aufgeführten Gewässer ist der UHV „Uchte“, Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal, Tel. 03931/712869. Eine Stellungnahme des UHV „Uchte“ zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen <u>Überschwemmungs- und Risikogebiete</u> Die Plangebiete befinden sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG. Die Geltungsbereiche liegen jedoch vollständig im Risikogebiet nach § 78 b WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Die Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwasser-gefahrenkarten.html Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs.1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan enthält zwar im Text eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im Risikogebiet der Elbe, jedoch nicht in der Planzeichnung. Risikogebiete sollen gem. § 5 (4a) BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die Planzeichnung ist dementsprechend zu ergänzen. <u>Trinkwasserschutzgebiet</u> Die Geltungsbereiche liegen außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. <u>Trinkwasserversorgung</u> Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang. <u>Abwasserbeseitigung</u> a) Niederschlagswasserbeseitigung	In der Entwurfsfassung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Risikogebiet nachrichtlich übernommen worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Die Teilfläche 1 wird durch Rinder beweidet und auf der Teilfläche 2 Ackerbau betrieben. Beide Flächen	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert werden. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen. Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S.d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadloose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138. b) Schmutzwasserbeseitigung	sind unversiegelt. Durch die Errichtung der PV-Anlage wird die Versiegelung nicht wesentlich erhöht. Das anfallende Niederschlagswasser trifft auf die Module, läuft auf ihnen ab und fällt dann auf den unversiegelten Boden, wo es im Anschluss versickert und zur Grundwasserneubildung beiträgt. Lediglich in dem Teilbereich in dem die technischen Anlagen, wie Trafostationen, Speichermodule und die Übergabestation aufgestellt werden erfolgt eine Versiegelung des Bodens. Wobei der Grad der Versiegelung als gering zu bezeichnen ist. Das Niederschlagswasser fällt auf die Dachflächen und gelangt durch Fallrohre auf den Boden, wo es ebenfalls versickert. Somit wird davon ausgegangen, dass eine schadloose Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet gewährleistet ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. <u>Redaktionelle Hinweise</u> In der Planzeichnung ist die Rechtsgrundlage „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist“ zu ersetzen durch „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“ <u>Ordnungsamt / Kampfmittel:</u> Der Landkreis ist gemäß § 8 Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM - GAVO) vom 20. April 2015 für diese Aufgaben zuständig. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde anhand der vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten bereitgestellt durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Magdeburg) am 14.08.2023 überprüft. Die betroffenen Flurstücke sind teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombardierte Areal) ausgewiesen.	Die Rechtsgrundlage ist durch die aktuelle Version ersetzt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu der Kampfmittelbelastung ist zum Bebauungsplan ergänzt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
3.3	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 07.09.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) noch nicht zugestimmt werden. Begründung: Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Umwidmung einer Gewerbefläche und einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) Solarpark gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst 16,91 ha, aufgeteilt in Geltungsbereich 1 und 2. Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg östlich“. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor. Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor. Er soll im Entwurf hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange noch ergänzt werden. Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten folgendes fest: <u>Eingriffsregelung:</u> Auf einer Grünland- und einer Ackerfläche im Süden von Stendal ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Umweltberichtes ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt erstellt worden.	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der beiden Vorhaben(teil)flächen im Rahmen der 11. Änderung des F-Plans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung als Gewerbefläche und Fläche für die Landwirtschaft nicht entwickeln lässt. Bei Änderungen von Bauleitplänen (also auch F-Plänen), die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich. Mit dem geplanten Solarpark liegt ein konkretes Bauvorhaben vor. Die Eingriffsfolgen sowie der daraus erwachsende Kompensationsbedarf müssen für das Vorhaben auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anwendung des Bewertungsmodells		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	des Landes Sachsen-Anhalt bewertet und bilanziert werden. Dieser essentielle Arbeitsschritt steht noch aus. Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf stehen noch nicht abschließend fest. Mit der Eingrünung der Vorhabenfläche wurde auf Ebene des B-Plans bereits eine konkrete Kompensationsmaßnahme festgesetzt und dargestellt. Bei Flächennutzungsplänen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des B-Plans noch abschließend ermittelt, flächenkonkret dargestellt und festgesetzt werden müssen, unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Der Eingriffstatbestand ist gegeben und damit die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln. Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt im Flächennutzungsplan über die Ergänzung im Umweltbericht und über die Darstellung der Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung. Die Planzeichenverordnung gibt in Anlage 1 Nr. 13.1 ein Planzeichen zur Umgrenzung dieser Flächen vor. Wie auch die auf der zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotop sind auch die Kompensationsflächen (hier: Sichtschutzpflanzungen) entsprechend darzustellen. <u>Leitfaden Freiflächensolaranlagen:</u> Im Oktober 2021 wurde der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal als Arbeitshilfe für die Gemeinden und	Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen wurden gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Betrachtung	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Planungsträger herausgegeben. Die UNB ist an die Festlegungen des Leitfadens gebunden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt die Anwendung des Leitfadens in Form einer Prüfung von Planungsalternativen hinsichtlich der Standortwahl. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Sonderbaufläche (S Photovoltaik) im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen bildet ein informelles gesamträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept (Leitfaden Kapitel 1.3.). Da ein solches Konzept nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 11. Änderung des F-Plans besonders geboten. In der 11. Änderung zum F-Plan wird hierzu auf das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal (IEKSK) vom 31.10.2012 abgestellt. Es wurde jedoch nicht aus dem Leitfaden des Landkreises entwickelt. Die Auswahlkriterien entsprechen demzufolge nicht den im Leitfaden aufgeführten Ausschlusskriterien (Ausschlussstandorte, beschränkt geeignete Standorte). In der 11. Änderung des F-Plans ist eine Ergänzung hinsichtlich der Erläuterung in Kapitel 4 des Leitfadens zu ergänzen. Ich weise darauf hin, dass die jüngsten Gesetzesänderungen noch keinen Eingang in den Leitfaden gefunden haben. Es handelt sich hier um die Privilegierung bestimmter Solarparkprojekte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB. Dies trifft auf das vorliegende Solarparkprojekt jedoch nicht zu, sodass bei der weiteren Planung ohne Einschränkungen auf den Leitfaden zurückgegriffen werden kann. <u>Schutzgebiete und Schutzobjekte:</u>	anhand der in Kapitel 4 aufgeführten Kriterien durchgeführt und in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zur 11. Änderung des F-Plans sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Das FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (FFH0023LSA) liegt etwa 1,2 km vom Geltungsbereich 2 des geplanten Solarparks entfernt. Im Umweltbericht wird mit 1,6 km ein anderer Abstand angegeben. Hier ist entsprechend zu korrigieren. Der geplante Solarpark reiht sich in eine Vielzahl von Solarparkvorhaben (geplant und/ oder bereits umgesetzt) im Süden der Hansestadt Stendal ein. In Ermangelung eines gesamträumlichen Konzepts zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Betrachtung der Verträglichkeit des Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) erforderlich. Ich verweise hier beispielhaft auf ein weiteres Solarparkvorhaben (B-Plan Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“), für das im Parallelverfahren die 13. Änderung des F-Plans ansteht. Hier wurde eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt. Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotop- und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Wertvolle Strukturen auf der Vorhabenfläche selbst, wie u.a. der als gesetzlich geschütztes Biotop BIO-07737 erfasste Gehölzbestand, bleiben mit Ausnahme des Birkenbestandes erhalten, sodass nach ersten Erkenntnissen keine weiteren gesetzlich geschützten Biotop- oder geschützten Landschaftsbestandteile vom Vorhaben betroffen sind. Laut digitaler Datenlage der UNB bzw. des LAU reicht in den Geltungsbereich 2 das gesetzlich geschützte Biotop BIO-07353, hier hochstaudenreiche Nasswiese, hinein. Die Feststellung erfolgte durch das Land jedoch nur auf Verdacht und offenbar ohne Bestätigung durch Vorort-Begehung. Die tatsächliche Vorort-	Im Rahmen der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Situation und die aktuellen Luftbilder verdeutlichen, dass ein solches Biotop an diesem Standort nicht existent ist bzw. die Verortung nicht korrekt ist. Die Geltungsbereichsgrenze bildet in diesem Bereich die Schlaggrenze des Ackers. Eine Abbildung der Situation ist der Stellungnahme zum B-Plan zu entnehmen. Als wertvolle Landschaftselemente und zugunsten einer naturverträglichen Gestaltung des Solarparks sind diese Biotope auf der Vorhabenfläche vorrangig zu erhalten. Es ist auf allen Planebenen dafür Sorge zu tragen, dass es weder zu einer Zerstörung noch zu einer Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile kommt. Wie auch bei den Ausgleichsflächen erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile über die Darstellung im F-Plan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BauGB, sofern es der zu verwendende Maßstab zulässt. Eine Darstellung ist in der 11. Änderung des F-Plans enthalten. <u>Artenschutz:</u> Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind. Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach auch in der 11. Änderung zum F-Plan abzuhandeln. Die artenschutzfachlichen Erfassungen stehen derzeit noch aus. Im Vorentwurf sind daher noch keine abschließend prüffähigen Aussagen zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten enthalten. Da die 11. Änderung des F-Plans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans erfolgt, verweise ich an dieser Stelle auf	Im Zuge der Entwurfsfassung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	meine Anmerkungen zum Artenschutz in der Stellungnahme zum Bebauungsplan. <u>Rechtsgrundlagen</u> BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) Bewertungsmodell Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBL LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 11. März 2009 (MBL LSA S. 250) PlanZVO Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Die Rechtsgrundlagen sind aktualisiert worden.	Der Anregung wird gefolgt.
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Landesmuseum für Vorgeschichte		Stellungnahme vom
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		Stellungnahme vom 28.07.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1]. D2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der <u>Liegenschaftskarte</u>, der <u>Topographischen Karte</u> und <u>Auszüge aus der Landesluftbildsammlung</u> als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Stendal mit dem Az.: G01-5006398-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / G01-5006398-2014“. Dabei sind bei Geobasisdaten die verwendeten Geobasisdaten (hier: Liegenschaftskarte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de.		
6	Landesamt für VerbraucherschutzDezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord	Stellungnahme vom	
7	Landesstraßenbau-behörde Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom 31.07.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mit Schreiben vom 20.07.2023 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu beiden o.g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das kommunale Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImA – Direktion Magdeburg	Stellungnahme vom	
9	Landesbetrieb Bau- und Liegenschafts-management Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	
10	BVVG – Niederlassung Magdeburg	Stellungnahme vom	
11	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Stellungnahme vom 14.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und zur parallelen 11. Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“ (Vorentwurf vBP 39/21, Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 01/2023 und 11. Änderung FNP Stand 01/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten. In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und in dem geplanten Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Die den Geltungsbereich kreuzenden bzw. tangierende Gräben (Flottgraben, Rohrweidengraben) sind Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Uchte mit Sitz in Stendal. Der geplante Geltungsbereich des vBP 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und der geplante	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal liegen in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/plaenen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP 39/21 und der 11. Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP 39/21 und der 11. Änderung des FNP sein können. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung des LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übersichtskarte mit der Verortung des Plangebietes sowie eine Betrachtung der Auswirkungen von Überflutungsereignissen ist in die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden.	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Der Anregung wird gefolgt.
13	Unterhaltungsverband „Uchte“	Stellungnahme vom 15.08.2023	

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB In Zusammenhang mit der Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark Hoher Weg östlich“) wurden wir durch die Hansestadt Stendal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ wurde am 22.03.2021 gefasst. Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Uchte“ Stendal als zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs 1 verlaufen der Flottgraben/Neuer Graben (Bezeichnung „D“) und der Binengraben D 000 012 (vgl. Abb. 1). Beide Gräben bilden Gewässer zweiter Ordnung. Dem Flottgraben kommt auf Grund seiner Funktion als Umfluter für die Stadt Stendal eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz zu. Jegliche potenziellen Einschränkungen dieser Funktion durch das Vorhaben sind unzulässig. Die Zuwegung zum Flottgraben mit Unterhaltungstechnik muss <u>jederzeit</u> gewährleistet sein. Es ist zu klären, wie die Zuwegung ermöglicht werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Nutzungen flächig und nicht parzellenscharf dargestellt. Die geforderte Sicherung der Zugänglichkeit der Fließgewässer wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch Festsetzungen sichergestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gegebenen Anregungen nicht Regelungsbestandteil der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes darstellen. Die Belange zu den vorhandenen Gewässern werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren behandelt.	Es ist kein Beschluss zu formulieren. Es ist kein Beschluss zu formulieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	 Abb. 1: Gewässernetz im Bereich der Vorhabensflächen Beidseitig ist zu den Gewässern der gesetzlich vorgegebene Gewässerrandstreifen von 5 m von der Böschungsoberkante zwingend einzuhalten. Dieser ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies ist auch bei der Planung von Zaunanlagen („Einfriedung“) zu berücksichtigen, die insbesondere auch keine Querbauwerke bilden dürfen. Letztlich wird der Geltungsbereich 1 durch die Gewässer in 3 Teilbereiche gegliedert, welche entsprechende Verbindungswege (u.a. Überfahrten) benötigen werden. Wie die Einbindung der Gewässer in das Gesamtkonzept erfolgen soll, bleibt unklar. Diesbezüglich sind konkrete Planungen vorzulegen. Es werden zwangsläufig Gewässerquerungen durch Stromleitungen notwendig sein. Hierzu sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die Gewässerquerungen haben in geschlossener Bauweise in einer Tiefe von 1,50 m unter fester Gewässersohle zu erfolgen. Beim Geltungsbereich 2 verläuft entlang der Westgrenze der Graben D 000 012. Die Bezeichnung „Rohrwiesengraben“ für dieses Gewässer in den Antragsunterlagen ist falsch. Es handelt sich um den		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Rohrweidegraben. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der „echte“ Rohrwiesengraben einen wichtigen Teilarm des Flottgrabensystems bildet, der von großer Bedeutung für die Hochwasserumflut und die Regulierung der Wasserstände im FFH Gebiet Rohrwiese südlich von Stendal ist. Auch hier gelten die Anforderungen an den Unterhaltungstreifen, d.h. es ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten. Auch hier muss die Zuwegung zum Graben zum Zweck der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Die in den Antragsunterlagen angesprochene geringe Wasserführung ist nur eine Momentaufnahme. Alle Gräben wurden in der Vergangenheit mit Sinn und Zweck angelegt. Bei lokalen Starkregenereignissen können hier kurzfristig erhebliche Wassermengen anfallen, die schadfrei abgeleitet werden müssen. Hochwassergefährdung Die Vorhabenflächen liegen zwar nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet von Uchte und Elbe, jedoch besteht auf Grund der besonderen Bedeutung des Flottgrabens bzw. der speziellen hydraulisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Gebiet südlich von Stendal ein Hochwasserrisiko. Der Flottgraben ist ein künstliches Gewässer. Er wurde zum Zweck des Hochwasserschutzes geschaffen, um das gesamte südlich von Stendal bis zu Wasserscheide anfallende Oberflächenwasser zu fassen und schadlos an Stendal vorbeizuleiten. Auf Grund der vorbeschriebenen Bedeutung/Funktion des Flottgrabens kam es in der Vergangenheit mehrfach zu Hochwasserereignissen (z.B. 1994, 2010/11) mit flächigen Überschwemmungen, v.a. im Gebiet nördlich der Tangermünder Chaussee.		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die Hochwasserlagen waren in der Regel die Folge von lokalen Starkregenereignissen oder Tauwetterlagen mit starkem Wasserandrang aus dem Einzugsgebiet.  <u>Foto 1:</u> Alter Flottgraben an der Bahnstrecke Hannover-Berlin beim Hochwasser 1994. Die Wiesen bei Bindfelde (im Bildhintergrund) sind bis an die Tangermünder Chaussee in eine Seenlandschaft umgewandelt. 		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Foto 2: Neuer Flottgraben am „Kiebitzberg“ beim Hochwasser 2010/11. Das Grünland ist überflutet. Auch im Bereich der Vorhabenflächen sind Überschwemmungen oder Überstauungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die tiefer gelegenen Geländeabschnitte im Geltungsbereich 1. Der Flottgraben kann in Folge von Extremwetterlagen schnell bordvoll ansteigen. Diese Aspekte sind bei der Planung zu berücksichtigen. Wichtige technische Anlagen (z.B. Trafos) sollten im eigenen Interesse an erhöhten Standorten platziert oder der Baugrund sollte entsprechend angehoben werden.		
14	Wasserverband Stendal-Osterburg Stellungnahme vom 21.06.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange des Wasserverbandes Stendal- Osterburg nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Stellungnahme vom		
16	Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Stendal Stellungnahme vom		
17	Polizeirevier Stendal Stellungnahme vom 31.07.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aus Sicht der Polizei bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
18	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Stellungnahme vom		
19	Stadtwerke Stendal Stellungnahme vom		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
20	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 26.07.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich westlich unserer stillgelegten Gashochdruckleitung „HD28c; Tangermünde- Stendal“, GTL0003310 (DN 150/ PN0) und östlich unserer Fernmeldeleitung/en. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <u>A N H A N G</u> <i>11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“</i> <u>Gashochdruck:</u> Die Lage unserer stillgelegten Gashochdruckleitung „HD28c; Tangermünde- Stendal“, GTL0003310 (DN 150/ PN0) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck. Sich außer Betrieb befindliche Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Für die Arbeiten zum Straßenendausbau sowie die Herstellung der Hausanschlüsse im Bereich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	stillgelegten Gashochdruckleitung, muss diese zurückgebaut werden. Berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für die Planung und Beauftragung der Demontagefirma sowie den Rückbau der Gashochdruckleitung benötigen. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Avacon Netz GmbH. Für weitere Fragen setzen Sie sich bitte mit unserem Mitarbeiter Herrn Harri Schäfer unter der Mobilfunknummer 0151/12202011 in Verbindung. Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH, sowie der Avacon AG. <u>Fernmelde:</u> Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.		
21	ALS – Dienstleistungsgesellschaft mbH	Stellungnahme vom	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 09.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beige-fügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
23	Stendalbus GmbH Stellungnahme vom		
24	Kreishandwerkerschaft Altmark Stellungnahme vom		
25	Industrie- und Handelskammer – Referat Raumordnung Stellungnahme vom 03.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 20. Juli 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
26	ALFF – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Stellungnahme vom 24.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Geltungsbereichen. Geltungsbereich		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	1 ist als Photovoltaik-Freiflächenanlage, Geltungsbereich 2 als Agri-Photovoltaik-Anlage geplant. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal ist dieser Bereich als Gewerbliche Baufläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Für den Geltungsbereich 1 werden ca. 9 ha Ackerland mit überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen überwiegend 48, 50 und 59 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die Agri-Photovoltaik-Anlage im Geltungsbereich 2 ist ebenfalls auf Ackerland beabsichtigt. Die Bodenwertzahlen liegen hier bei 30 und 39 Bodenpunkten, die Ertragsfähigkeit ist gering. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen <u>Bedenken</u> (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)). Begründung: - Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit Regionalem Entwicklungsplan Altmark 2005, § 15 LwG. • Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung	Die Gemeinde informiert, dass in der Karte „Bodenpotenziale“ des Sachsen-Anhalt Viewers die Ackerzahlen landwirtschaftlich genutzter Standorte für den Planungsraum mit 28 – 33 angegeben werden. Die Notwendigkeit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung zum Planentwurf des Bebauungsplanes begründet. Nach Angaben der Bundesregierung stehen Konversionsflächen für die Realisierung der bundespolitischen Ziele zur Energiewende nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wurden im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Flächen innerhalb eines 500-m-Streifens beidseitig von Bahnlinien in die Förderkulisse aufgenommen. Der Gesetzgeber bezweckt damit eine Fokussierung auf	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. - Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84 und 85: G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. - Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. - Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6 zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Hansestadt Stendal verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Die Arbeitshilfe stellt aber mit der oben genannten Aussage klar, dass die	Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bereits vorbelasteten Flächen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Grundsätze 84 und 85 des LEP-LSA im Jahr 2010 veröffentlicht wurden. Wie die Landesregierung auf ihrer Homepage informiert, machen veränderte gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen sowie unterschiedliche Raumnutzungsansprüche eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes erforderlich. Im März 2022 wurde die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung beschlossen. Als ein Schwerpunkt der Neuaufstellung wird die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien als Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende benannt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass unmittelbar südlich und östlich der Tangermünder Chaussee benachteiligte Flächen an den Planungsraum angrenzen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Flächen des Plangebietes durch das benachbarte Gewerbe- und Industriegebiet, die Verkehrsstrassen sowie die an der Tangermünder Chaussee gelegenen Nutzungen (u.a. Tankstelle) eine Vorbelastung aufweisen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. - Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenanlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“ Der Planer trägt in der Begründung u.a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor: - Die Gewinnung regenerativer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. - Es wird ein Beitrag zum bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes geleistet. Den Argumenten kann teilweise gefolgt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann für die geplanten Flächen eine gewisse Eignung erkannt werden. <u>Geltungsbereich 1:</u> - Der Geltungsbereich 1 ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan teilweise als gewerbliche Baufläche überplant und liegt an einem Schienenweg. Teile des Geltungsbereiches 1 sind im Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der	Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter der Zielsetzung der Schonung von Wohnbebauung und dem Schutz des Landschaftsraumes vorrangig vorbelastete Standorte in der Nähe von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsstrassen genutzt werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Hansestadt Stendal als potentieller Standort für EEG-Anlagen dargestellt. Der Bereich wird zwar landwirtschaftlich genutzt, ist aber langjährig als Ackerlandbrache beantragt bzw. als Ackerland aus der Erzeugung genommen. - Allerdings liegen die Bodenwertzahlen der überplanten Fläche mit 48 bis 59 Bodenpunkten deutlich über den Bodenwertzahlen der Gemeinde Stendal (Bodenschätzung) mit 45 Bodenpunkten für Ackerland. Besser bonitierte Böden sollten auf Grund ihrer höheren Ertragsstabilität der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. - Weiterhin fehlt in den Unterlagen der gemäß der o.g. Arbeitshilfe PVFA MID und des Leitfadens LK SDL geforderte Nachweis, dass keine weiteren Konversions- und Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mehr zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. - Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden. - Die Hansestadt Stendal hat ein Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept im Jahr 2012 erstellen lassen. Hier wurde ein Potential von ca. 600 ha an Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen) errechnet, wovon ggf. 1/3 (200 ha) für FFPV-Anlagen genutzt werden könnten. Ich verweise noch einmal auf den Leitfaden des LK SDL, Seite 13: „Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und -alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“ Eine Prüfung von Planungsalternativen ist in den vorliegenden Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen <u>Bedenken</u> gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich 1 auf Grund der hohen Bodenbonität der überplanten Flächen und der fehlenden Alternativprüfung, ob weitere Konversionsflächen oder Brachflächen mit geringerer Bodenbonität genutzt werden können, bevor Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant wird. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Hansestadt Stendal in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachweist, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen mit geringerer Bodenbonität für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. <u>Geltungsbereich 2:</u> Der Geltungsbereich 2 ist als Agri-Photovoltaik-Anlage geplant. Die Modultische sind mit einer Höhe von 5,50 – 6,00 Meter über dem vorhandenen Gelände vorgesehen (Kategorie I nach DIN SPEC 91434). Dadurch wird die Weiterführung der ackerbaulichen Nutzung unter den Modulen möglich. Entsprechend der Unterlagen ist ein Anbau von Sonderkulturen geplant.	Gemäß der aktuellen Planung ist vorgesehen auf Teilfläche 1 und 2 eine Agri PV-Anlage zu errichten. Ziel ist es durch nachgeführte Module die vorhandene Weidenutzung im Geltungsbereich 1 zu erhalten sowie die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich 2 ebenfalls der Weidenutzung zuzuführen. Somit soll gewährleistet werden, dass die Erzeugung von Energie und die landwirtschaftliche Nutzung, in diesem Fall die Weidehaltung von Rindern, der Flächen nicht in einem Widerspruch zueinanderstehen. Weiterhin wird ein städtisches Freiflächen-Photovoltaikkonzept erarbeitet. Hier werden Ausschlussstandorte sowie beschränkt geeignete Standorte ermittelt. Gemäß diesem Konzept befindet sich der Projektstandort nicht innerhalb der landwirtschaftlichen Ausschlussflächen. Diese befinden sich vorrangig nördlich und südlich des Stadtgebietes. Auf Grund dieser Einschätzung wird die Meinung vertreten, dass das Vorhaben in seiner aktuellen Form und an dem aktuellen Standort mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Einklang steht. Im Rahmen der weiteren Planung ist ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gem. DIN SPEC 91492 abweichend von der DIN SPEC 91434 erarbeitet worden. Grund hierfür ist wie beschrieben die geplante Weidenutzung und somit eine Nutztierhaltung anstelle des vorher geplanten Anbaus von Feldfrüchten. Das neue Nutzungskonzept sieht vor, dass die Flächen als Weiden für die Rinderhaltung genutzt werden. Die genauen Angaben können dem beiliegenden Anhang A der DIN SPEC 91492:2024-06 entnommen werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach DIN SPEC 91434 grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist aus den vorliegenden Unterlagen noch nicht erkennbar, ob die Agri-Photovoltaik-Anlage den Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach DIN SPEC 91434 genügt. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434 liegt den Unterlagen nicht bei. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept dient dazu, genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikflächen festzuhalten und die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung festzulegen. Es muss in der Planungsphase vor dem Bau der Agri- Photovoltaikanlage erstellt werden. Nur wenn die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung definiert werden, kann die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) erhalten bleiben. Für die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung wird in der DIN SPEC 91434 festgelegt, dass der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche in der Kategorie I maximal 10% der Gesamtprojekfläche beträgt. Der zu erwartende Ertrag der Gesamtprojekfläche soll 66 % des Referenzertrages betragen. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ermittelbar, ob die genannten Kriterien nach der DIN SPEC 91343 eingehalten werden können und damit die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche erhalten bleibt. Daher bestehen <u>derzeit Bedenken</u> gegen die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können ausgeräumt werden, wenn die Kriterien und		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und als Nebenbestimmung (textliche Festsetzung) in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende <u>Hinweise</u> zu beachten: <u>Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:</u> - Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich 1 verliert nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb ca. 9 % seiner Landwirtschaftsfläche. Bei Flächenentzügen > 5% kann für einen landwirtschaftlichen Haupteinwerbsbetrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. - Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. - Für die Gemarkung Stendal ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,7 % der Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Einbezogen wurden die Inanspruchnahmen von Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der 9., 11., 13. und 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal und die schon mit Photovoltaik bebaute	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Landwirtschaftsfläche im Bereich des ehemaligen OBI-Marktes. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind. <u>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u> - Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. - Die Standorte der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der nördlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. - Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.		
27	Kreisverband der Gartenfreunde Stendal e.V.	Stellungnahme vom	
28	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	Stellungnahme vom	
29	Katholisches Pfarramt	Stellungnahme vom	

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
30	Neoapostolische Kirche	Stellungnahme vom	
31	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	Stellungnahme vom	
32	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt	Stellungnahme vom	
33	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Stellungnahme vom 09.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.		
34	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Stellungnahme vom	
35	Stadt Bismark (Altmark)	Stellungnahme vom	
36	Hansestadt Gardelegen	Stellungnahme vom 09.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die mit Schreiben vom 20.07.2023 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden. Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
37	Stadt Tangermünde	Stellungnahme vom	
38	Stadt Tangerhütte	Stellungnahme vom 31.07.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB In Beantwortung Ihrer Email vom 20.07.2023 zu o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: ☒ Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. *	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. * ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. * ☐ Fachliche Stellungnahme* *(Zutreffendes bitte ankreuzen, gegebenenfalls ergänzen!)		
39	Hansestadt Stendal Abt. 3.6 - Technische Dienste		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Abteilung 3.6 gibt zur gegenständlichen Flächennutzungsplanung folgende Stellungnahme ab: Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 2.5 festgehalten, dass der vitale Gehölzbestand in den Geltungsbereichen 1 und 2 zu erhalten ist und durch Neuanpflanzungen zur Gebietseingrünung zu ergänzen ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird in den Geltungsbereichen 1 und 2 zur Bahntrasse ein 8,00 m breiter Gehölzstreifen (Pflanzfläche A) festgesetzt. Zur besseren und wirksamen Eingrünung der PV-Anlage wird vorgeschlagen, zur südöstlichen und südwestlichen Begrenzung des Geltungsbereichs 2 ebenfalls eine Bepflanzung mit einem 8,00 m breiten Gehölzstreifen festzusetzen. Bezüglich des Baumschutzes sind folgende Forderungen aufzunehmen: Die Pappeln in der Reihe am Wendehammer Industriestraße (an der Grenze der städtischen Flurstücke 476, 475, 477 und 134/16 der Flur 18) müssen bei den Bauarbeiten entsprechend der DIN 18920 geschützt werden. Der Wurzelbereich ist im Umkreis von 10 m um	Stellungnahme vom 21.08.2023 Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Pflanzflächen nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	die Bäume vor Überfahrung und Bebauung zu schützen, notfalls durch die Herstellung eines temporären Schutzaufbaues (vgl. DIN 18920 Punkt 4.12). Deshalb wird empfohlen, die 12 Speicher nicht im Verband 3x4, sondern 2x6 aufzustellen. Durch den Schattenwurf der Baumreihe werden die südlichen Bereiche des FS 27 (südlich des Rohrweidegrabens) bis zu 20 m beschattet. Aufgrund dessen ist die geplante Aufstellung von bis zu 4 Modulreihen in dem Bereich nicht sinnvoll. Es sind maximal 2 Reihen möglich. Höhenreduzierungen der Bäume zur Verminderung des Schattenwurfes wird nicht zugestimmt. Die Baufeldgrenze hat aus Baumschutzgründen im Bereich von Baumreihen 10 m entfernt von der Flurstückgrenze zu verlaufen. Dem Bau von Nebenanlagen (Zaun) wird nur im Baufeld zugestimmt. Der Gehölzbestand südlich und nördlich des Geltungsbereiches 1 ist zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen.		

Flächennutzungsplan der Stadt Stendal – 11. Änderung

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Seitens der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.